

- Informieren Sie Ihre Familie, damit auch die Angehörigen ihre Wünsche kennen.
- Die Verfügung sollte jährlich neu unterschrieben werden, damit machen Sie deutlich, dass die Verfügung noch aktuell ist.

Sie können die Verfügung jederzeit widerrufen.

Die Patientenverfügung sollten Sie so aufbewahren, dass sie im Notfall schnell gefunden werden kann. Am besten geben Sie auch ein Exemplar Ihrem Hausarzt.

Und wichtig: Damit die Ärzte wissen, dass Sie eine Patientenverfügung abgeschlossen haben, führen Sie am besten ein kleines Kärtchen im Geldbeutel mit sich.

#### Medieninfos:

##### Patiententestament

*Judith Knieper*, „Patiententestament“, aus der ARD-Ratgeber RECHT Buchreihe, dtv 2001, 146 S., 8,50 EUR

##### Patientenverfügung,

Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügung

Ratgeber der Verbraucherzentralen, ISBN: 3-933705-23-1, 88 S., 4,80 EUR

##### Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten – richtig beraten?

*Axel Bauer/Thomas Klie*, 380 S., ISBN: 3-8114-5043-3, Müller Verlag, 29 EUR

Eine gute **Patientenverfügung** gibt es in der Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“, erhältlich beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, Prielmayerstr. 7, 80097 München, [www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de). Sie bekommen die Informationen, wenn Sie einen DIN-A 4 Briefumschlag (auf den Sie eine Briefmarke mit 1 Euro 53 Cent kleben) mit Ihrer Adresse dorthin schicken. Die Broschüre ist kostenlos. Die Broschüre ist auch über die Redaktion des ARD-Ratgeber Recht erhältlich.

##### Christliche Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

2. Aufl. 2003, Handreichung und Formular der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland i.V.m. den weiteren Mitglieds- und Gastkirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland

[http://www.ekd.de/patientenverfuegung/2064\\_cpv.html](http://www.ekd.de/patientenverfuegung/2064_cpv.html)

##### Patiententestament, Patientenverfügung, „damit mein Wille respektiert wird.“

Antworten auf ihre Fragen,

Fachhochschulverlag Frankfurt am Main, ISBN: 3-931297-85-3, 64 S., 4,10 EUR

**Patientenrechte am Ende des Lebens**, dtv, ISBN 3423 056967, 10,50 EUR

#### Wichtige Urteile:

- Grundsatzentscheidung des BGH: Urt. v. 13.9.1994, Az.: 1 StR 357/94:

Der mutmaßliche Wille des Patienten ist entscheidend.

- Beschl. des BGH v. 17.3.2003, Az.: XII ZB 2/03: Das Vormundschaftsgericht muss zustimmen, wenn lebensverlängernde Maßnahmen beendet werden sollen. Vgl. *Rakete-Dombek* in FF 2003, 178 (in diesem Heft).

- Urteil des BGH v. 25.3.2003, Az.: VI ZR 131/02: Eine Operation ohne Einwilligung des Patienten ist rechtswidrig. Diese Entscheidungen können Sie gegen Kostenerstattung anfordern: BGH, 76125 Karlsruhe. Außerdem sind sie nachzulesen im Internet unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) oder in der juristischen Fachzeitschrift NJW 2002, 1588 ff.

#### Links:

<http://www.ruhr-uni-bochum.de/zme/verfuegungen.htm>

Beim Zentrum für Medizinethik der Ruhr Universität Bochum finden Sie eine Liste von Links zu Formulierungsvor-

schlägen/Formularen für Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

*Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Südwestrundfunk und des Moderators K. D. Möller*

## Wichtige Aufsätze in anderen Zeitschriften<sup>1</sup>

### 1. Barwertverordnung

Der BGH hatte im Beschluss vom 5.9.2001 (FF 2001, 201 = FamRZ 2001, 1695) eine Anwendung der Barwertverordnung nur bis zum 31.12.2002 für zulässig gehalten. Das BMJ hatte Mitte Oktober 2002 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Rechts des Versorgungsausgleichs vorgelegt.

Dieser Referentenentwurf traf auf die Kritik der Praktiker in Justiz und Anwaltschaft (vgl. die Resolution der ARGE Familien- und Erbrecht nach der Herbsttagung in Würzburg, FF 2002, 189 und FF 2002, 208).

Die aktualisierte Barwertverordnung, die rückwirkend zum 1.1.2003 in Kraft getreten ist, enthält der längeren Lebenserwartung entsprechend höhere Kapitalisierungsfaktoren, die zu einem höheren Barwert und damit zu einem höheren Wert der dynamisierten nicht voll dynamischen Versorgungsansprüche führen.

Die Wogen haben sich inzwischen geglättet. Die Zukunft des Versorgungsausgleichs ist aber nach wie vor Gegenstand von Aufsätzen (insbesondere *Bergner*, FamRZ 2003, 65, FPR 2003, 225 f. und NJW 2003, 1625 f.: Die neue Barwertverordnung und ihre Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich in der Praxis). Außerdem haben der im Bundesjustizministerium seit langem mit der Materie befasste Beamte *Klattenhoff* sowie *Schmeiduch* sich in der FamRZ intensiv mit der Materie beschäftigt: „Was nun: Entscheidungs- und Verfahrensmöglichkeiten bis zum Inkrafttreten einer (vorläufigen) Neuregelung des Versorgungsausgleichs“ (FamRZ 2003, 409 f.). *Bergmann* befasst sich in einem Übersichtsaufsatz mit „Aktuellen Entwicklungen im Versorgungsausgleich“, FuR 2003, 108 ff.

### 2. Unterhaltsrecht

Grundsätzliche Fragen der Unterhaltsgerechtigkeit behandelt *Diederichsen* in FuR 2002, 289 (Vortrag auf der Jahrestagung des DAI in Köln vom 24.5.2002).

Nach wie vor ist die Rechtsprechungsänderung durch den BGH und das Bundesverfassungsgericht Gegenstand mehrerer Aufsätze in verschiedenen Zeitschriften. *Scholz* (FamRZ 2003, 265) und *Gerhardt*, (FamRZ 2003, 272) versuchen zu klären, welche Sachverhaltsbereiche nach der alten Anrechnungsmethode oder der Differenzmethode zu regeln sind. Die Neubewertung der ehelichen Lebensverhältnisse macht erhebliche Probleme. Dies betrifft natürlich vor allem auch die Frage der Haushaltsführung für Dritte als Surrogat. Mit der Entscheidung des OLG Oldenburg (FamRZ 2002, 1488) beschäftigt sich insbesondere *Born* in dem umfangreichen Aufsatz „Bestrafung durch die Hintertür? – Die unterhaltsrechtliche Behandlung geldwerter Versorgungsleistung nach der neuen Hausfrauen-Rechtspre-

<sup>1</sup> Aus der Fülle von Aufsätzen in anderen Zeitschriften hat die Redaktion subjektiv Aufsätze herausgegriffen, die lesenswert sind. Erfasst ist der Zeitraum vom 1.10.2002 bis 30.6.2003.

chung“ (FamRZ 2002, 1603), (vgl. hierzu auch den Aufsatz von *Schnitzler* in FF 2003, 42 f.).

In diesem Zusammenhang äußert sich auch *Büttner* in der FamRZ 2003, 641 f.: „Sind die Bedenken gegen die Rechtsprechung des BGH und BVerfG zu den ehelichen Lebensverhältnissen gerechtfertigt?“

Während *Rauscher* (FuR 2001, 385 und FuR 2002, 337) die Surrogatstheorie schon im Ansatzpunkt für falsch hält, versucht *Büttner* die Surrogatstheorie auch bei der Haushaltsführung für den neuen Partner anzuwenden und damit die Entscheidung des BGH zu stützen. Für ihn ist entscheidend, dass die Versorgungsarbeit für den neuen Partner nicht als wertmäßiges Surrogat der bisherigen Haushaltstätigkeit für den Ehepartner, sondern als Surrogat der autonomen Entscheidung der Partner über die Aufgabenverteilung in der Ehe anzusehen ist (vgl. FamRZ 2003, 643).

Mit den beiden Entscheidungen des BGH (FamRZ 2001, 986) und des BVerfG (FamRZ 2002, 527) befasst sich der frühere Vorsitzende Richter am OLG Düsseldorf *Ewers* in FamRZ 2002, 1437 f. Insbesondere die grundlegenden Ausführungen von *Diederichsen* und *Schwab* sind Gegenstand dieses Aufsatzes und der Frage, inwieweit die Anrechnungsmethode nicht im Ansatz etwas für sich hatte.

Interessante Aspekte der „Möglichkeiten einer Begrenzung des Unterhalts bei bedarfserhöhenden Surrogatseinkünften“ erörtert *Maier* in einem Aufsatz für die NJW (NJW 2003, 1631 ff.).

*Soyka* erörtert die Anrechnungsmethode bei Einkünften des Unterhaltsberechtigten bei unzumutbarer Erwerbstätigkeit (FuR 2003, 193 ff.).

*Gerhardt* befasst sich mit der Frage, inwieweit die Veräußerung des Eigenheims beim Ehegattenunterhalt Änderungen impliziert (vgl. hierzu auch *Finke*, FF 2002, 114 ff). *Graba* behandelt in der FamRZ 2003, 377 ff., „Die Entwicklung des Unterhaltsrechts nach der Rechtsprechung des BGH im Jahr 2002“ und *Kleffmann* in der FuR 2003, 97, 191 und 212, „Die Entwicklung des Unterhaltsrechts im Jahre 2002“.

*Schürmanns* Aufsatz „Kindergeld und Unterhalt – ein weiterhin ungelöstes Problem“ enthält Anmerkungen zu dem Urteil des BGH vom 29.1.2003. Trotz klarer Aussage zur Verfassungsmäßigkeit bestehen erhebliche Zweifel an der angemessenen Verteilung des Kindergeldes. Der Gesetzgeber sei aufgerufen, eine gerechte Regelung zu finden (FamRZ 2003, 489).

### 3. Zugewinnausgleich und Vermögensauseinandersetzung

In der FamRZ 2003, 197 ist eine umfangreiche Übersicht von *Prof. Koch*, Jena, zur „Entwicklung der Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich“ zu finden.

*Wever* hat „Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts“ in der FamRZ 2003, 565 ff. behandelt.

### 4. Elterliche Sorge und Umgangsrecht

*Motzer* beschäftigt sich in einem umfangreichen Übersichtsaufsatz in FamRZ, 793–803, mit der Gesetzgebung/Rechtsprechung zu elterlicher Sorge und Umgangsrecht seit dem Jahre 2001, *Oelkers* mit dem Umgangsrecht bis Ende 2001 in FuR 2002, 433 und 492, *Willutzki* mit „betreutem Umgang“ in Kind-Prax 2003, 49 ff.

*Schwab* erörtert in „Gemeinsame elterliche Verantwortung – ein Schuldverhältnis?“, FamRZ 2002, 1296 ff., ein wichtiges Randproblem: Erhält der umgangsberechtigte Elternteil gegen den sorgeberechtigten einen Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten des Umgangs zugestanden, die dadurch entstehen, dass der Umgang verweigert wurde?

*Schwab* hat Zweifel, ob der BGH (FF 2002, 139) auf dem richtigen Weg ist, Schadensersatzansprüche grundsätzlich zuzulassen (vgl. hierzu *Rakete-Dombek*, FF 2002, 210).

Die Praktiker werden mir zustimmen, dass der BGH diese Zweifel erfreulicherweise beiseite geschoben hat.

PAS ist Gegenstand eines umfangreichen Aufsatzes von *Bruch*, Universität von Kalifornien, FamRZ 2002, 1304 ff. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Aufsatz von *Peschel-Gutzeit* „Das missverständene PAS – Wie Sorgerechtsantrag und Geschwisterkoppelung das Wohl der Kinder gefährden“, FPR 2003, 271 ff.

### 5. ZPO-Reform und familiengerichtliches Verfahren

Hier ist besonders auf das Sonderheft Dezember 2002 der FPR hinzuweisen: *van Els* (2002, 587 ff), *Schellhammer* (2002, 597 ff.) und *Philippi* (2002, 593) nehmen sich in mehreren Aufsätzen der ganzen Bandbreite der Probleme der neuen ZPO an.

Vor allem der Aufsatz von *Klein* (FPR 2002, 600 f.) wird der Lektüre dringend empfohlen.

### 6. Haftung der Rechtsanwälte

„Risiken in der anwaltlichen Beratung – Haftungsfallen“ ist der Titel des Schwerpunktheftes 4 der FPR im Jahrgang 2003.

*Langenfeld*, *Haubitzer*, *Müller*, *Wellenhofer-Klein* sind nur einige Autoren, die sich mit Vereinbarungen zur zeitlichen und höhenmäßigen Begrenzung des Ehegattenunterhalts und des nachehelichen Unterhalts (2003, 155 ff.), mit der Vererblichkeit von Unterhaltsansprüchen (2003, 157), mit Krankenversicherungsfragen nach Scheidung (2003, 160 ff.) und unterhaltsrechtlichen Risiken in der Lebensgestaltung bei Trennung, Scheidung für die Unterhaltsbedürftigen beschäftigten (2003, 163 ff.).

### 7. Europäisches Familienrecht

Der Aufsatz von *Pintens* „Grundgedanken und Perspektiven einer **Europäisierung** des Familien- und Erbrechts“ ist auf mehrere Hefte aufgeteilt. Teil 1 ist in FamRZ 2003, 329, Teil 2 in FamRZ 2003, 417 und Teil 3 in FamRZ 2003, 499 abgedruckt.

*Henrich* befasst sich mit der Zukunft des Güterrechts in Europa (FamRZ 2003, 1571 f.), ferner *Helms* mit dem internationalen Verfahrensrecht (FamRZ 2002, 1593 f.) und schließlich *Schulz* mit dem Thema „Internationale Regelung zum Sorge- und Umgangsrecht“, FamRZ 2003, 336.

Alle Aufsätze in diesem Zusammenhang gehen auf die Tagung der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht in Leuven Ende Mai 2002 zurück.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht  
*Klaus Schnitzler*

## Personalien

### Regionalbeauftragter für den OLG-Bezirk Fürth

#### Neue Anschrift:

RA Fritz Weißenfels, Fachanwalt für Familienrecht  
c/o Kanzlei Dr. Foerster und Partner  
Würzburger Str. 3, 90762 Fürth  
Tel.: 09 11/73 10 87, Fax: 09 11/75 76 05